



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 24. NOVEMBER 2023

NR. 47

SEITEN 1617 – 1654



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1617 Aus den Verhandlungen des Landrats

Direktionen

Landammannamt

- 1619 Kirchenopfer
Finanzdirektion
1620 Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2020
Sicherheitsdirektion

- 1620 Verfügungen
Administrativmassnahmen

Gemeinden

- 1621 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

- 1622 **Eigentumsübertragungen**

- 1627 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1631 Auflage- und Einspracheverfahren
1634 Bauplanauflagen

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 1635 Kraftloserklärung

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1635 Einstellung des Konkursverfahrens
1636 Kollokationspläne und Inventare

Rechtsauskunft

- 1637 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1638 Energieverordnung des Kantons Uri (ENV)
1653 Veterinärverordnung;
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 15. November 2023 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Martin Huser, Unterschächen

1. Vereidigung eines Mitglieds des Landrats
 - 1.1 Ragnath Ananthavettivelu, Bürglen, legt als neues Mitglied des Landrats das Gelübde ab.
2. Sachgeschäfte
 - 2.1 Die Änderung der Veterinärverordnung wird beschlossen.
 - 2.2 Die Energieverordnung wird beschlossen.
 - 2.3 Der Landrat nimmt den Bericht Klimaschutzkonzept Kanton Uri vom 22. August 2023 «ohne Wertung» zur Kenntnis.
 - 2.4 Beim Landgericht Uri wird per 1. Januar 2024 die Fortführung und Umwandlung der befristeten 50-Prozent-Stelle einer Gerichtsschreiberin / eines Gerichtsschreibers in eine unbefristete Stelle umgesetzt. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird das Globalbudget Personal 2023 bis 2026 entsprechend erhöht.
 - 2.5 Der Nachtragskredit Kantonsspital Uri Um- und Neubau über 3 500 000 Franken wird beschlossen.
 - 2.6 Der Nachtragskredit Ersatzneubau Werkhof über 1 300 000 Franken wird beschlossen.
 - 2.7 Der beschlossene Vorschusskredit Murgangereignis vom 25./26. August 2023, Selder- und Schipfenbach, Silenen, über 650 000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.8 Der Nachtragskredit baulicher Unterhalt Kantonsspital Uri über 580 000 Franken wird beschlossen.
 - 2.9 Der Nachtragskredit Massnahmen Herdenschutz über 90 000 Franken wird beschlossen.
3. Schriftliche Berichterstattung der Kommissionen
 - 3.1 Der Jahresbericht der Spitalkommission (November 2022 bis Oktober 2023) wird zur Kenntnis genommen.
 - 3.2 Der Bericht 2022 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK FHZ) der Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz an die Parlamente der Konkordatskantone wird zur Kenntnis genommen.
 - 3.3 Der Bericht zur Geschäftsprüfung 2022 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskantone der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wird zur Kenntnis genommen.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data». Das Postulat wird überwiesen.
- Postulat Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, zu Bessere Grundversorgung mit Strom im Winter für alle Urnerinnen und Urner. Das Postulat wird überwiesen.
- Postulat Pascal Arnold, Flüelen, zu Strategie Feuerwehr Uri 2023+. Das Postulat wird überwiesen.
- Parlamentarische Empfehlung Walter Baumann, Göschenen, zur Verfügungsbestimmung «Förderprogramm Energie Uri 2023» (Förderbeiträge für energetische Sanierungen). Die Parlamentarische Empfehlung wird nicht überwiesen.
- Interpellation Martin Huser, Unterschächen, zu Italienisch – ein Auslaufmodell? Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Claudia Brunner, Altdorf, zu «Regelung von Wohnungsnotstand und Kostenforderung für das Gesundheitssystem im Kanton Uri?». Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

4.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Parlamentarische Empfehlung Michael Arnold, Altdorf, zur Eindämmung von übermässigem Verkehrslärm
- Parlamentarische Empfehlung Georg Simmen, Realp, zu «Kein Abbruch des alten Spitals ohne Prüfung der Bausubstanz»
- Parlamentarische Empfehlung Bruno Arnold, Seedorf, zur Erhöhung der Trägerrestfinanzierung der FHZ um 0,5 Prozent
- Parlamentarische Empfehlung Urs Kieliger, Erstfeld, zu «Zusätzliche IC-Verbindungen von und nach Zürich»
- Interpellation Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Steuererleichterung Andermatt Swiss Alps
- Interpellation Helen Furrer, Schattdorf, zu Beitrag individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2024

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde

Es werden drei Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 17. November 2023

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Direktionen

Landammannamt

Kirchenopfer

Eidgenössischer Bettag 2023

Kirchenopfer zugunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden

Katholische Pfarreien

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr. 1 984.—
Andermatt	Fr. 265.65
Attinghausen	Fr. 158.70
Bürglen	Fr. 253.80
Erstfeld	Fr. 406.70
Flüelen	Fr. 204.15
Schattdorf	Fr. 512.—
Seelisberg	Fr. 273.15
Seelsorgeraum Seedorf/Bauen/Isenthal	Fr. 270.—
Silenen	Fr. 57.20
Sisikon	Fr. 42.30
Amsteg	Fr. 67.—
Bristen	Fr. 52.40
Spiringen	Fr. 135.70
Unterschächen	Fr. 21.55
Seelsorgeraum Urner Oberland	Fr. 155.90

Evangelisch-Reformierte Pfarreien

Landeskirche Uri	Fr. 100.—
------------------	-----------

Übrige

Freie Christliche Gemeinde Altdorf	Fr. 380.—
------------------------------------	-----------

Total

Fr. 5340.20

Altdorf, 24. November 2023

Standeskanzlei Uri

Finanzdirektion

Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2020

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern, die auf im Jahre 2020 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurden, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2023 auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen Behörde (Natürliche Personen: Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf; Juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern) einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 24. November 2023

Amt für Steuern

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

El Hajjajy Marouane, geboren am 20. September 1992, von Marokko, letzte bekannte Adresse IT-20900 Monza, Via Montanari 19, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 24. November 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen Soares da Silva Catarina, geboren am 6. März 1994, von Portugal, letzte bekannte Adresse 6472 Erstfeld, Gotthardstrasse 172, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 24. November 2023

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Erstfeld

Erblasser: Gisler-Vöggtlin «Hermann» Otto, geboren am 30. Oktober 1932, wohnhaft gewesen Hofstatt 14, 6472 Erstfeld, gestorben am 10. November 2023.

Ablauf der Anmeldefrist: 27. Dezember 2023

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Erstfeld schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Erstfeld, 24. November 2023

Gemeinderat Erstfeld

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S6860.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung PL-0.2 im EG und Nebenraum, ³⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 561.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M6878.1201, Autoeinstellplatz 5, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S6872.1201, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad

Erwerberin:

Rustico Aurora AG, Gotthardstrasse 163, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Grundstück Nr.: S6860.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung PL-0.2 im EG und Nebenraum, ³⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 561.1201; Grundstück Nr.: M6878.1201, Autoeinstellplatz 5, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S6872.1201

Veräusserer:

Rustico Aurora AG, Gotthardstrasse 163, 6490 Andermatt; Gremaud Gianni, Chriesiweg 30, 6405 Immensee

Erwerber:

Cober Markus Heinrich Maria, Hinteres Mättental 12a, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 2021, 8. November 2023

Andermatt

Grundstück Nr.: M1777.1202, Autoabstellplatz Nr. 19, ¹/₂₄ Miteigentum an Nr. S945.1202

Veräusserer:

Meier Heinz Eduard Josef, Herrengasse 16, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Meier Marion-Christina, Im Sonnenhof 10, 8753 Mollis

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Februar 1995

Attinghausen

Grundstück Nr.: S713.1203, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum., ^{450/1000} Miteigentum an Nr. 147.1203

Veräusserer:

Briker Armin, Stachelmätteli 2, 6468 Attinghausen; Aschwanden-Briker Barbara Maria, Studen 1b, 6462 Seedorf

Erwerber:

Wyrsch-Wyrsch Werner und Erna Margrith Zäzilia, Burgstrasse 5, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Januar 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: 1387.1205, 37 985 m², Plan Nr. 43, Stägmatt, Gebäude Vers.Nr. 1799, Stägmatt (60 m²), Gebäude Vers.Nr. 1800 (40 m²), Gebäude Vers.Nr. 1801 (99 m²), Gebäude Vers.Nr. 1802 (68 m²), geschlossener Wald (23 796 m²), Acker, Wiese, Weide (13 644 m²), übrige bestockte Flächen (224 m²), Strasse, Weg (50 m²), übrige befestigte Flächen (4 m²)

Veräusserer:

Muoser Felix, Chappelenmatt-Riedertal, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold Robert, Nayermätteli, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Juni 2006

Bürglen

Grundstück Nr.: S2382.1205, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nord im Erdgeschoss (beige), ^{50/1000} Miteigentum an Nr. 1097.1205; Grundstück Nr.: M1705.1205, Parkplatz Nr. 17, ^{1/20} Miteigentum an Nr. S1675.1205

Veräussererin:

Einfache Gesellschaft Überbauung Furrersgrund, 6460 Altdorf: Arnold-Schuler Anton Josef, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf; Arnold-Frei Karl, Furrersgrund 3, 6460 Altdorf; Arnold-Frei René Walter, Spitalstrasse 7, 6460 Altdorf; Arnold-Arnold Beat, Furrersgrund 7, 6460 Altdorf; Arnold-Walker Stefan, Furrersgrund 11, 6460 Altdorf

Erwerber:

Plump Peter und Arnold Gertrud Olga, Gotthardstrasse 74, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

25. September 1992, 20. Juli 1994, 12. September 2023

Bürglen

Grundstück Nr.: S2383.1205, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung West im Erdgeschoss (apricot), ^{39/1000} Miteigentum an Nr. 1097.1205; Grundstück Nr.: M1702.1205, Parkplatz Nr. 14, ^{1/20} Miteigentum an Nr. S1675.1205

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Überbauung Furrersgrund, 6460 Altdorf: Arnold-Schuler Anton Josef, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf; Arnold-Frei Karl, Furrersgrund 3, 6460 Altdorf; Arnold-Frei René Walter, Spitalstrasse 7, 6460 Altdorf; Arnold-Arnold Beat, Furrersgrund 7, 6460 Altdorf; Arnold-Walker Stefan, Furrersgrund 11, 6460 Altdorf

Erwerberin:

M+F Immobilien AG, c/o Architekturbüro Roland C. Müller GmbH, Bötzingenstrasse 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. September 1992, 20. Juli 1994, 12. September 2023

Erstfeld

Grundstück Nr.: 674.1206, 537 m², Plan Nr. 16, Stützli, Gebäude Vers.Nr. 1299, Gotthardstrasse 154 (145 m²), Gebäude Vers.Nr. 1351 (55 m²), Gebäude Vers.Nr. 1392 (49 m²), übrige befestigte Flächen (216 m²), Gartenanlage (62 m²), Trottoir (9 m²), Strasse, Weg (1 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Lischer Ramil, Gotthardstrasse 154, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Lischer Janine Martina, Butzenweg 7, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Juli 2016, 12. Oktober 2018, 9. Oktober 2023

Flüelen

Grundstück Nr.: 420.1207, 466 m², Plan Nr. 10, Sädel, Gebäude Vers.Nr. 279, Kirchstrasse 48 (156 m²), Gartenanlage (219 m²), übrige befestigte Flächen (61 m²), Acker, Wiese, Weide (24 m²), Strasse, Weg (6 m²)

Veräusserer:

Walker-Tresch Karl, Kirchstrasse 48, 6454 Flüelen

Erwerber:

Denier-Walker Karin, Höhenstrasse 16, 6454 Flüelen; Walker Cornelia, Marchwartstrasse 64, 8038 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. März 1972

Göschenen

Grundstück Nr.: 296.1208, 449 m², Plan Nr. 12.3, Ober Gütsch, Strasse, Weg (319 m²), Acker, Wiese, Weide (130 m²); Grundstück Nr.: 297.1208, 114 m², Plan Nr. 12.3, Älplimutsch, Strasse, Weg (100 m²), Acker, Wiese, Weide (14 m²)

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft, VBS, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Isenthal

Grundstück Nr.: 198.1211, 138 766 m², Plan Nr. 18, Breitsiten, Gebäude Vers.Nr. 492, Kleintalstrasse 27 (103 m²), Gebäude Vers.Nr. 493 (155 m²), Gebäude Vers.Nr. 596 (5 m²), Acker, Wiese, Weide (70 772 m²), geschlossener Wald (60 680 m²), Fels (5 080 m²), Fluss, Bach, Kanal (1 276 m²), übrige bestockte Flächen (617 m²), übrige befestigte Flächen (78 m²)

Veräusserer:

Erben des Jauch-Müller Albin

Erwerber:

Jauch Martin, Unter-Langnau 11, 6105 Schachen LU

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. März 2021

Realp

Grundstück Nr.: 276.1212, 86 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 176, Hintere Gasse 8 (61 m²), übrige befestigte Flächen (25 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 465.1212, 2 390 m², Plan Nr. 6, Boden, Acker, Wiese, Weide (1 720 m²), Bahn (393 m²), übrige bestockte Flächen (277 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S596.1212, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung mit Garage (grün), $\frac{336}{1000}$ Miteigentum an Nr. 265.1212, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M751.1212, Autoabstellplatz Nr. 11, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. 863.1212, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Wüthrich-Simmen Franziska, Furkastrasse 46, 6491 Realp

Erwerber:

Wüthrich-Simmen Sandro, Furkastrasse 46, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. April 2017, 5. Dezember 2018

Realp

Grundstück Nr.: D869.1212, 196 m², Plan Nr. 1, Husmatt, Baurecht für Ökonomiegebäude, Hofraum, auf 100 Jahre, zulasten Nr. 393.1212

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Skilift Realp, 6491 Realp: Simmen Marc Stefan, Heggstrasse 13, 6491 Realp; Simmen Mike Cölestin, Heggstrasse 11, 6491 Realp

Erwerberin:

Stiftung Schneesport Realp, c/o Einwohnergemeinde Realp, Furkastrasse 59, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Realp

Parzelle von 46 m², ab Grundstück Nr.: 902.1212, Plan Nr. 1, Boden, Strasse, Weg, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, zu Grundstück Nr.: 253.1212, Plan Nr. 1, Boden, Gebäude Vers.Nr. 230, Bodenbüel 26, Gebäude Vers.Nr. 342, Bodenbüel 28, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Realp, 6491 Realp

Erwerber:

Baumann Bernhard und Andrea Ruth, Bodenbüel 8, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. Januar 2007, 17. April 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 657.1213, 654 m², Plan Nr. 39, Grund, Gebäude Vers.Nr. 905, Dorfstrasse 65 (106 m²), Gebäude Vers.Nr. 906 (16 m²), Gartenanlage (409 m²), übrige befestigte Flächen (121 m²), Acker, Wiese, Weide (2 m²)

Veräusserin:

Frei-Furrer Maria, Dorfstrasse 65, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Frei Michael, Grünenwaldstrasse 5, 6467 Schattdorf; Frei Daniel, Grünenwaldstrasse 5, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Mai 1996

Seedorf

Grundstück Nr.: 868.1214, 554 m², Plan Nr. 4, Rüti, Acker, Wiese, Weide (554 m²)

Veräusserer:

Herger-Schilter Max Hermann, Studenstrasse 17, 6462 Seedorf

Erwerber:

Riedi Andreas und Nicole, Seilergasse 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 1980, 22. September 1982

Unterschächen

Grundstück Nr.: D640.1219, 38 m², Plan Nr. 26, Obsaum, Baurecht für Hütte mit Stubli, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 1022.1219, Gesamteigentumsanteile

Veräusserin:

Baumann-Herger Carmen Maria, Obriedenstrasse 41a, 6463 Bürglen

Erwerber:

Herger Armin, Botenhofstrasse 1, 6205 Eich; Herger Ivan, Gotthardstrasse 46, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. November 1997

Altdorf, 24. November 2023

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
16. bis 22. November 2023*

AQUAtec Machining AG,

in Schattdorf, CHE-282.447.928, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 255 vom 30.12.2021, Publ. 1005371006). Statutenänderung: 10.11.2023. Aktienkapital neu: Fr. 101 000.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 101 000.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Aktien neu: 10 100 000 Namenaktien zu Fr. 0.01 [bisher: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 10.11.2023 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 2 010 957.20 verrechnet, wofür 84 494 Namenaktien zu Fr. 0.01 ausgegeben werden. [gestrichen: Gemäss Erklärung vom 23.9.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: LEGAS AG (CHE-115.843.456), in Baar, Revisionsstelle.

Marcel Bechtold Physiotherapie GmbH,

in Erstfeld, CHE-103.061.814, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 160 vom 19.8.2021, Publ. 1005273697). Statutenänderung: 9.11.2023. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Gotthardstrasse 22, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Physiotherapie, kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Immobilien kaufen, verwalten und verkaufen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Trachsel Architektur- und Bauberatung GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-211.615.891, Gründligasse 50, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9.11.2023. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Architekturberatung und Bauberatung. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann stimmen- und/oder kapitalmässig verbundenen Gesellschaften und Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien und Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an ihre letzte im Anteilbuch eingetragene Adresse, E-Mail oder in anderer elektronischer Form, sofern das Gesetz keine abweichenden zwingenden Bestimmungen enthält. Gemäss Erklärung vom 9.11.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Trachsel, Josef, von Erstfeld, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

BME Immobilien GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-204.396.790, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 140 vom 23.7.2018, Publ. 4374871). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ehliker, Jürg, von Hünenberg, in Altdorf (UR), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Büeler, Rico, von Schwyz, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–]; Müller, Martin, von Altdorf (UR), in Bürg-

len (UR), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

Genossenschaft Urner Alpkäseproduzenten,

in Altdorf (UR), CHE-108.450.293, Genossenschaft (SHAB Nr. 96 vom 19.5.2023, Publ. 1005749394). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber, Josef, von Erstfeld, in Attinghausen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Muheim, Karl, von Unterschächen, in Bürglen UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Thor Industriemontagen GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-115.910.325, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 61 vom 28.3.2017, Publ. 3429699). Firma neu: *Thor Industriemontagen GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.11.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burkhalter, Fritz, von Hasle bei Burgdorf, in Hindelbank, Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Limova GmbH,

in Schattdorf, CHE-360.891.020, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 106 vom 5.6.2023, Publ. 1005759932). Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 2.11.2023 Aktiven von Fr. 305'987.91 auf die Druckcenter Uri Group GmbH, in Schattdorf (CHE-330.987.402). Gegenleistung: keine.

Arnold & Co. AG Sand- und Kieswerke,

in Flüelen, CHE-106.888.365, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom 29.6.2023, Publ. 1005781388). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stapfer, Patrick, von Horgen, in Risch, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

HUBROL AG,

in Altdorf (UR), CHE-105.738.711, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 12.9.2019, Publ. 1004714550). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber-Herzog, Franz, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Herzog, Dr. Yvonne, von Homburg, in Bern, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bossart, Andreas, von Altshofen, in Altdorf (UR), Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift]; Werner, Ramon, von Neuhausen am Rheinfall, in Wollerau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wirth, Roger, von Glarus, in Freienbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Duttwiler, Konrad, von Ehrendingen, in Muhen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zraggen, Anita, von Silenen, in Silenen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura].

Simone's Weisses Rössli, Inh. S. Weisse,

in Göschenen, CHE-297.137.336, Gotthardstrasse 38, 6487 Göschenen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Zimmervermietung sowie Führen eines Restaurantbetriebes. Eingetragene Personen: Weisse, Simone, deutsche Staatsangehörige, in Göschenen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Dokterhüüs AG,

in Schattdorf, CHE-409.190.073, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 16.12.2022, Publ. 1005630311). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Britschgi, Urs, von Lungern, in Schattdorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Brügger, Joëlle, von Thunstetten, in Silenen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Jäggi, Martin Alessandro, von Recherswil, in Spiez, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Trade Slice GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-410.681.863, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.11.2023. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Import und Export von Fahrzeugen aller Art sowie der Handel mit Ersatzteilen und Fahrzeugmechanik. Ferner bezweckt die Gesellschaft die Bereitstellung von Software und verwandten Technologien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 14.11.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Yuvanc, Dogukan, türkischer Staatsangehöriger, in Breslau (PL), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Timur-Tuncer, Ilknur, von Affoltern am Albis, in Bonstetten, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

Genossenschaft SAT-Empfang Isenthal in Liquidation,

in Isenthal, CHE-115.242.268, Genossenschaft (SHAB Nr. 9 vom 14.1.2021, Publ. 1005073511). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Limova GmbH,

in Schattdorf, CHE-360.891.020, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2023, Publ. 1005886307). Statutenänderung: 15.11.2023. Zweck

neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Belastung, die Veräusserung, die Verwaltung, die Bewirtschaftung und Vermietung von Grundstücken und Liegenschaften im In- und Ausland sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail.

GBKU GmbH in Liquidation,

in Sisikon, CHE-407.199.169, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2023, Publ. 1005865365). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 15.11.2023 mangels Aktiven eingestellt worden.

Altdorf, 24. November 2023

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Andermatt;

Neubau Brücke «Fly Over»

Betroffene Gemeinde: Andermatt

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Neubau Brücke «Fly Over» Andermatt

Die neue Brücke mit Spannweiten von bis zu 20 Metern dient der Erschliessung des Hotels 4C. Die Zufahrt erfolgt über den Kreisel entlang der Nordostfassade des Radisson Blu Hotels und zweigt im Bereich der Vorfahrt schleifend zur neuen Brücke ab. Die Brücke wird parallel zur Nationalstrassenbrücke und entlang dem Schwimmbad geführt. Im Bereich der Treppe zum Dorfplatz schliesst ein Fussgängersteg an die Brücke an. Die Brücke und der Pfeiler Nr. 8 im Bereich des Hotels 4C sind monolithisch mit dem Baukörper verbunden. Die Pfeiler weisen eine leichte V-Form auf und sind gelocht. Die Gesamtlänge beträgt ca. 130 Meter. Die Strassenbeleuchtung wird mittels Kandelaber auf der Brüstung sichergestellt.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt und gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) aufgelegt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann). (Art. 21 Absatz 1, Gesetz über die Enteignung, RB 3.3211).

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 24. November bis 27. Dezember 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Andermatt, Kirchgasse 10, 6490 Andermatt
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 24. November 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gemeinde Attinghausen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI sind folgende Plangenehmigungsgesuche der EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, eingegangen:

S-0178708.1

Transformatorstation TST7321 ATT-Gändli

- Neubau TS auf Parzelle 278 der Gemeinde Attinghausen
- Abbruch der TS auf gleicher Parzelle

Koordinaten: 2690625/1190574

S-0112192.3

Transformatorstation TST111 ATT-Stämpfig

- Erweiterung der MS-Schaltanlage

L-0235674.1

20 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen TST7321 ATT-Gändli und TST111 ATT-Stämpfig

- Neue MS-Kabelverbindung
- Rückbau der MS-Freileitung

Die Gesuchsunterlagen werden vom 24. November 2023 bis 3. Januar 2024 in der Gemeindekanzlei Attinghausen und bei der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt oder können elektronisch eingesehen werden unter: <https://esti-consultation.ch/pub/3183/96525cac>.



Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgezeichneten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutz-

niessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Fehraltorf, 24. November 2023

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

- Bauherrschaft: Pasotto Walter und Morena, Rüti 1a, Attinghausen
Bauvorhaben: Ergänzung Sichtschutz
Bauplatz: Rüti 1a, Parzelle 156
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zraggen Manuel und Barbara, Gändli 6, Attinghausen
Bauvorhaben: Pergola
Bauplatz: Gändli 6, Parzelle 218
Bemerkungen: bereits ausgeführt

Flüelen

- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Flüelen, untere Rütli 4, Flüelen
Bauvorhaben: Sanierung bestehende Brücke Guferlibach
Bauplatz: Gruonbergli, Parzelle 2034
Bemerkungen: keine Profilierung

Spiringen

- Bauherrschaft: Arnold-Tresch Heinrich und Jeannette, Grundgasse 8c, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau PV-Anlage
Bauplatz: Mättenwang 6, Urnerboden, Parzelle 2 (D413)
Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 24. November 2023

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgenden, auf dem Grundstück L39, Attinghausen, lastenden Pfandtitel kraftlos:

- Pfandstelle 3, Gült Nr. 48975 im Betrag von Fr. 4500.–, Höchstzinsfuss 5.00%, 29.8.1918 Beleg 370.

Altdorf, 24. November 2023 / LGP 23 121 Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens GBKU GmbH in Liquidation

Schuldnerin
GBKU GmbH in Liquidation
CHE-407.199.169
Bahnhofstrasse 4
6452 Sisikon

Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2023

Datum der Einstellung: 15. November 2023

Kostenvorschuss: Fr. 4 000.–

Rechtliche Hinweise: Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 4. Dezember 2023

Altdorf, 24. November 2023

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Kollokationspläne und Inventare

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Peter Rudolf Arnold sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Peter Rudolf Arnold sel.

Heimatort: Unterschächen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 21. Mai 1952

Todesdatum: 8. Juni 2023

Wohnhaft gewesen:

Eyrütti 20

6467 Schattdorf

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 24. November 2023

Auflagestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Rosmarie Widmer sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldnerin

Rosmarie Widmer sel.

Heimatort: Berikon AG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15. Oktober 1943

Todesdatum: 31. Juli 2023

Wohnhaft gewesen:

c/o Seniorenzentrum Oberes Reusstal

6484 Wassen

gesetzlicher Wohnsitz: Altdorf UR

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 24. November 2023

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 7. Dezember 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

40.7213

ENERGIEVERORDNUNG DES KANTONS URI (EnV)

(vom 15. November 2022)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹ sowie auf das Energiegesetz des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung vollzieht die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Anforderungen im Gebäudebereich für:

- a) neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten, Erweiterungen und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerungen, Umbauten oder Änderungen gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

² Die folgenden Bauvorhaben gelten als Neubauten und haben die Anforderungen an Neubauten zu erfüllen:

- a) provisorische Bauten und Fahrnisbauten, die länger als drei Jahre bestehen bleiben;
- b) Erweiterungen (z. B. Aufstockungen und Anbauten);
- c) Auskernungen.

¹ RB 1.1101

² RB 40.7211

³ Bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur für die jeweils betroffenen Gebäudeteile.

Artikel 3 Stand der Technik

¹ Die nach dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.

² Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen sowie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)/Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK).

2. Abschnitt: **Wärmeschutz von Gebäuden**

Artikel 4 Winterlicher Wärmeschutz

¹ Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Umnutzungen müssen die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz einhalten.

² Die beiden Nachweisverfahren für die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich nach der Norm SIA 380/1³ mit der von der zuständigen Direktion⁴ bezeichneten Ausgabe, wobei die Grenzwerte für den Einzelbauteilnachweis oder den Systemnachweis eingehalten werden müssen.

³ Wird der Systemnachweis erbracht, gilt eine Zusatzanforderung an den spezifischen Heizleistungsbedarf. Dieser darf 20 W/m² bei den Gebäudekategorien Wohnen MFH (I) und Schulen (IV), respektive 25 W/m² bei den Gebäudekategorien Wohnen EFH (II) und Verwaltung (III) nicht überschreiten.

⁴ Erleichterte Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle sind möglich bei Gebäuden, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden.

Artikel 5 Sommerlicher Wärmeschutz

¹ Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Umnutzungen müssen die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz einhalten.

² Der Nachweis ist gemäss der Norm SIA 180⁵ mit der von der zuständigen Direktion⁶ bezeichneten Ausgabe zu erbringen und hat deren Anforderungen zu erfüllen.

³ SIA 380/1, Heizwärmebedarf

⁴ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ SIA 180, Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden

⁶ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Sind Kühlungen aufgrund der Gebäudekategorie nötig oder erwünscht, ist der Nachweis gemäss Norm SIA 382/2⁷ mit der von der zuständigen Direktion⁸ bezeichneten Ausgabe zu erbringen und deren Anforderungen sind einzuhalten.

⁴ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

⁵ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind befreit:

- a) Gebäude der Kategorie XII (Hallenbäder) und Räume, die nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen (unter einer Stunde pro Tag);
- b) Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.

Artikel 6 Kühlräume

¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf weniger als 8 °C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten. Für die Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a) gegenüber beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung;
- b) gegen das Aussenklima: 20 °C;
- c) gegen das Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C.

² Für Kühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einhalten.

Artikel 7 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen

¹ Für Gewächshäuser, in denen zur Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK), «Beheizte Gewächshäuser»⁹ mit der von der zuständigen Direktion¹⁰ bezeichneten Ausgabe.

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss der Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK), «Beheizte Traglufthallen»¹¹ mit der von der zuständigen Direktion¹² bezeichneten Ausgabe.

⁷ SIA 382/2, Klimatisierte Gebäude – Leistungs- und Energiebedarf

⁸ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ EnFK Empfehlung EN-131, Beheizte Gewächshäuser

¹⁰ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹¹ EnFK Empfehlung EN-132, Beheizte Traglufthallen

¹² Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

3. Abschnitt: Gebäudetechnische Anlagen**Artikel 8** Wärmeverteilung und -abgabe

¹ Für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme gelten die Anforderungen an die Vorlauftemperaturen gemäss der Norm SIA 384/1¹³ mit der von der zuständigen Direktion¹⁴ bezeichneten Ausgabe.

² Für neue oder im Rahmen eines Umbaus erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sowie für erdverlegte Leitungen gelten die Anforderungen an die Wärmedämmung gemäss der Norm SIA 384/1¹⁵ mit der von der zuständigen Direktion¹⁶ bezeichneten Ausgabe.

³ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen gemäss den Anforderungen nach Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse erlauben.

Artikel 9 Abwärmenutzung

Abwärme, die im Gebäude anfällt, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Artikel 10 Lüftungstechnische Anlagen

Die Anforderungen an die Wärmerückgewinnung, die maximalen Luftgeschwindigkeiten, die Wärmedämmung sowie an den individuellen Betrieb bei Raumgruppen mit unterschiedlichen Nutzungen von Lüftungstechnischen Anlagen richten sich nach der Norm SIA 382/1¹⁷ mit der von der zuständigen Direktion¹⁸ bezeichneten Ausgabe.

Artikel 11 Kälteerzeugung

¹ Als Umgebungskälte gemäss Artikel 14 des Energiegesetzes des Kantons Uri gelten z. B. Aussenluft, Seewasser, Grundwasser oder Erdwärme.

¹³ SIA 384/1, Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

¹⁴ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁵ SIA 384/1, Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

¹⁶ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁷ SIA 382/1, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

¹⁸ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Wird eine Kältemaschine eingesetzt, muss die Leistung der Elektrizitätsproduktionsanlage vor Ort mindestens 75 Prozent des elektrischen Leistungsbedarfs der Kältemaschine entsprechen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, sofern sie nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beitragen.

³ Können keine Umgebungskälte genutzt und vor Ort keine Elektrizitätsproduktionsanlage realisiert werden, muss die Anforderung gemäss Artikel 14 des Energiegesetzes des Kantons Uri durch die Erstellung einer eigenen neuen oder der Beteiligung an einer neuen Elektrizitätsproduktionsanlage an einem Standort innerhalb des Kantons Uri erfüllt werden.

⁴ Werden neue Räume gekühlt oder ist gemäss der Gebäudekategorie eine Kühlung notwendig, sind die baulichen Anforderungen der Norm 382/1¹⁹ mit der von der zuständigen Direktion²⁰ bezeichneten Ausgabe einzuhalten.

⁵ Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder:

- a) der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m² nicht überschreitet; oder
- b) die Kaltwassertemperaturen, die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung den Anforderungen der Norm 382/1²¹ mit der von der zuständigen Direktion²² bezeichneten Ausgabe entsprechen.

Artikel 12 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

¹ In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernzugriff (z. B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.

² In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernzugriff (z. B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.

³ Die Anforderungen dieses Artikels gelten auch beim Ersatz des Wärmezeugers.

Artikel 13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen können für drei Fälle als Notheizung eingesetzt werden:

¹⁹ SIA 382/1, Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

²⁰ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²¹ SIA 382/1, Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

²² Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- a) für aussergewöhnliche Klimasituationen (Aussentemperatur fällt unter die Auslegungstemperatur gemäss Norm SIA 384.201²³ mit der von der zuständigen Direktion²⁴ bezeichneten Ausgabe);
- b) für Abwesenheiten zur Aufrechterhaltung des Frostschutzes;
- c) beim Ausfall der Hauptheizung.

² Auf begründetes Gesuch hin kann ausnahmsweise die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligt werden, wenn die Installation eines anderen Heizsystems wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Solche Ausnahmen können unter Anwendung dieser Kriterien gewährt werden für beispielsweise:

- a) die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen;
- b) Schutzbauten;
- c) Bergbahnstationen;
- d) provisorische Bauten.

Artikel 14 Wassererwärmer

¹ Bezüglich der Betriebstemperatur von Wassererwärmern gelten die Anforderungen der Norm SIA 385/1²⁵ mit der von der zuständigen Direktion²⁶ bezeichneten Ausgabe.

² Beim Neueinbau oder Ersatz eines Wassererwärmers muss das Warmwasser:

- a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt werden;
- b) durch eine thermische Solaranlage mit einer Kollektorfläche grösser als 2 Prozent der Energiebezugsfläche erzeugt werden, deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt;
- c) durch eine Photovoltaik-Anlage mit einer Modulfläche grösser als 6 Prozent der Energiebezugsfläche erzeugt werden, deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt;
- d) durch einen mit einem Elektromotor betriebenen Wärmepumpen-Boiler erzeugt werden; oder
- e) zu mindestens 50 Prozent mit nicht direkt-elektrisch eingesetzter erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt werden.

²³ SIA 384.201, Energetische Bewertung von Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast

²⁴ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁵ SIA 385/1, Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

²⁶ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 15 Anforderung Deckung Energiebedarf von Neubauten

¹ In Neubauten darf der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung die Werte gemäss Anhang 1 nicht überschreiten.

² Bei den Gebäudekategorien VI (Restaurant) und XI (Sportbaute) gelten die Anforderungen ohne Berücksichtigung des Bedarfs für Warmwasser. Bei Vorhaben der Gebäudekategorie XII (Hallenbad) ist die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

³ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁴ Von den Anforderungen gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt oder die neu geschaffene Energiebezugsfläche 20 Prozent der bestehenden Energiebezugsfläche nicht übersteigt, wobei maximal 1 000 m² neu geschaffene Energiebezugsfläche befreit sind.

⁵ Bei Räumen mit Raumhöhen über 3 m in Gebäuden der Kategorien III bis XII kann eine Raumhöhenkorrektur mit Bezugshöhe von 3 m angewendet werden.

Artikel 16 Berechnungsregeln gewichteter Energiebedarf

¹ Zur Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung wird der Nutzwärmebedarf für Heizung $Q_{H,eff}$ und Warmwasser Q_W mit den Nutzungsgraden η der gewählten Wärmeerzeuger dividiert und mit dem Gewichtungsfaktor g der eingesetzten Energieträger multipliziert sowie der ebenfalls mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor g gewichtete Elektrizitätsaufwand für Lüftung und Klimatisierung E_{LK} addiert.

² In der Regel wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Raumheizung, Warmwasser, Lüftung und Raumklimatisierung in den Energiebedarf eingerechnet. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden nicht in den Energiebedarf eingerechnet.

³ Elektrizität aus Eigenstromerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Ausgenommen ist Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) definierten nationalen Gewichtungsfaktoren.

Artikel 17 Vereinfachter Nachweis

¹ Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) gilt die Anforderung gemäss Artikel 15 als erbracht, wenn eine der Standardlösungskombinationen aus Gebäudehülle/Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 umgesetzt wird.

² Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) gilt die Anforderung gemäss Artikel 15 als erbracht, wenn die Massnahmen gemäss Energienachweistool EN101c der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK)²⁷ mit der von der zuständigen Direktion²⁸ bezeichneten Version umgesetzt werden.

³ Die Anforderung gemäss Artikel 15 gilt als erbracht für nach einem Minergie-Standard zertifizierte Bauten.

Artikel 18 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten muss ein System basierend auf erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Als erneuerbare Systeme gelten:

- a) mit einem Elektromotor betriebene Wärmepumpen;
- b) handbeschickte Holzfeuerungen mit Wärmespeicher und hydraulischem Wärmeverteilsystem;
- c) automatische Holzfeuerungen (Pellets, Schnitzel);
- d) Fernwärme (mindestens 80 Prozent erneuerbare Energie oder Abwärme);
- e) Abwärme, sofern nicht aus fossil betriebenen Prozessen stammend.

² Ist der Einsatz eines solchen Systems wirtschaftlich nicht verhältnismässig, darf der Anteil an fossiler Energie 80 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreiten. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) die Umsetzung einer der Standardlösungskombinationen gemäss Anhang 3;
- b) Erbringung eines Minergie-Zertifikats;
- c) Erreichung einer Gesamtenergieeffizienz Klasse C (gemäss GEAK²⁹ oder Merkblatt SIA 2031³⁰ mit der von der zuständigen Direktion³¹ bezeichneten Ausgabe);
- d) andere Methoden, wenn mit einer fachgerechten und plausiblen Berechnung nachgewiesen werden kann, dass der Anteil fossiler Energie 80 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet. Die Berechnung muss im Minimum die Bestimmung des Heizenergiebedarfs nach Norm SIA 380/1³² mit der von der zuständigen Direktion³³ bezeichneten Ausgabe, die Auslegung des Wärmeerzeugers sowie die Auslegung des Wärmeabgabesystems beinhalten.

²⁷ EnFK, Energienachweistool für einfache Bauten EN-101c

²⁸ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁹ GEAK, Gebäudeenergieausweis der Kantone

³⁰ Merkblatt SIA 2031, Energieausweis für Gebäude

³¹ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³² SIA 380/1, Heizwärmebedarf

³³ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 19 Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Der Nachweis, dass eine Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie wirtschaftlich nicht verhältnismässig ist, muss anhand einer betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Norm SIA 480³⁴ mit der von der zuständigen Direktion³⁵ bezeichneten Ausgabe erbracht werden. Verglichen werden die Gestehungskosten für die Heizwärme der verschiedenen Wärmeerzeuger.

² Der Vergleich wird jeweils zwischen dem kostengünstigsten technisch machbaren erneuerbaren Wärmeerzeuger und der fossilen Wärmeerzeugung geführt.

³ Die Installation eines mit erneuerbarer Energie betriebenen Wärmeerzeugers gilt als wirtschaftlich verhältnismässig, wenn die Gestehungskosten für die Heizwärme maximal 10 Prozent höher liegen als mit dem fossilen Wärmeerzeuger.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Rechenwerte, insbesondere für die einzusetzenden Energiekosten, die Verzinsung von Kapital, die Abschreibungsdauer sowie die Teuerung. Er orientiert sich dabei soweit vorhanden an marktüblichen und branchenspezifischen Kennzahlen.

Artikel 20 Grenzwerte für Elektrizitätsverbrauch Beleuchtung

¹ Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer beleuchteten Fläche von mehr als 1 000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung E_L gemäss Norm SIA 387/4³⁶ mit der von der zuständigen Direktion³⁷ bezeichneten Ausgabe nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

² Die Anforderung gemäss Absatz 1 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mit dem Hilfsprogramm Beleuchtung der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK) nachgewiesen wird, dass die Vorgabe an die spezifische Leistung p_L , bestimmt aus Grenz- respektive Zielwert gemäss der Norm SIA 387/4, eingehalten wird.

Artikel 21 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie gilt auf allen Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 100 m². Die Anlage muss dabei eine Leistung von 40 W pro m² der anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen.

³⁴ SIA 480, Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau

³⁵ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁶ SIA 387/4, Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen

³⁷ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Bei allen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gilt die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie dann, wenn die gesamte anrechenbare Gebäudefläche nach der Erweiterung einen Wert von 100 m² überschreitet. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 20 W pro m² der gesamten anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen, wobei bereits bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

³ Als eingreifend im Sinn von Artikel 13 Absatz 2 des Energiegesetzes des Kantons Uri gilt eine Sanierung des Dachs, wenn Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mindestens 100 m² betroffen sind, die Sanierung von aussen vorgenommen wird und Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden müssen. Die Anlage muss dabei insgesamt eine Leistung von 20 W pro m² anrechenbarer Gebäudefläche aufweisen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

⁴ Die maximale zu installierende Leistung bei der Nutzung der Sonnenenergie muss nie höher sein als die bestehende elektrische Anschlussleistung des Gebäudes.

⁵ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann auch mit der Zertifizierung eines Gebäudes nach einem Minergie-Standard erfüllt werden.

⁶ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann auch erfüllt werden, wenn ein gemäss Gebäudekategorie zu beheizendes Gebäude einen besseren Wärmeschutz aufweist als gesetzlich vorgeschrieben. Der Grenzwert des Heizwärmebedarfs $Q_{H,li}$ berechnet nach der Norm SIA 380/1 wird um 5 kWh/(m²/a) herabgesetzt.

Artikel 22 Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie

¹ Der Nachweis, dass eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie an den am Gebäude geeigneten Flächen wirtschaftlich unverhältnismässig ist, wird anhand einer betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Norm SIA 480³⁸ mit der von der zuständigen Direktion³⁹ bezeichneten Ausgabe erbracht. Wirtschaftlich unverhältnismässig ist der Bau einer Anlage dann, wenn sie nicht innerhalb deren Lebensdauer amortisiert werden kann.

² Der Regierungsrat bestimmt die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Rechenwerte, insbesondere für die einzusetzenden Energiekosten, die Verzinsung von Kapital, die Abschreibungsdauer sowie die Teuerung. Er orientiert sich dabei soweit vorhanden an marktüblichen und branchenspezifischen Kennzahlen.

³⁸ SIA 480, Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau

³⁹ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 23 Heizungen im Freien

Ausnahmen zu Artikel 18 des Energiegesetzes des Kantons Uri können geltend gemacht werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; oder
- b) der Einsatz der Heizungen im Freien nach ihrem Nutzungszweck nur für kurze Einsätze (einzelne Tage) dient, z. B. Heizstrahler, Heizpilze und Warmluftgebläse in Veranstaltungszelten oder Marktständen.

Artikel 24 Beheizte baubewilligungspflichtige Freiluftbäder

Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.

Artikel 25 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Neubauten

¹ In Neubauten werden alle Parkplätze gemäss Ausbaustufe B des Merkblatts SIA 2060⁴⁰ mit der von der zuständigen Direktion bezeichneten Ausgabe⁴¹ ausgerüstet. Dies beinhaltet die leere Leitungsinfrastruktur (Leerrohre und Kabeltragsysteme), die Platzreserve im Elektroverteiler (elektrische Schutzeinrichtungen, allfällige Stromzähler usw.) sowie eine genügend gross dimensionierte Anschlussleitung zum Gebäude.

² Bei der Sanierung von Parkplätzen sollen 60 Prozent der Parkplätze gemäss den in Absatz 1 genannten Anforderungen ausgestattet werden.

4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen im Gebäudebereich**Artikel 26** Vorbild öffentliche Hand

¹ Neubauten im Eigentum des Kantons werden nach dem Minergie-P-Standard zertifiziert.

² Für Gesamterneuerungen an Gebäuden im Eigentum des Kantons wird die Zertifizierung im Minergie-Standard angestrebt. Bei der Sanierung eines Gebäudes in Etappen wird ein Energiekonzept erstellt, womit gewährleistet wird, dass sinnvolle Einzelmassnahmen realisiert werden mit dem Fernziel einer Gesamtsanierung nach dem Standard Minergie.

⁴⁰ SIA 2060, Infrastruktur für Elektrofahrzeuge

⁴¹ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 27 Standards Energieausweis Gebäude

Anerkannte Standards für den Energieausweis Gebäude sind der Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK sowie das Merkblatt SIA 2031⁴² mit der von der zuständigen Direktion⁴³ bezeichneten Ausgabe.

Artikel 28 Grundsatz Gebäudeautomation

Neubauten mit mehr als 5000 m² Energiebezugsfläche sind mit Einrichtungen zur Erfassung der Energieverbrauchsdaten auszurüsten.

Artikel 29 Betriebsoptimierung

¹ Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung gemäss Artikel 21 des Energiegesetzes des Kantons Uri sind folgende Bauten befreit:

- a) Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200 000 kWh pro Jahr;
- b) Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

² Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen.

³ Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten.

⁴ Eine periodische Betriebsoptimierung ist alle fünf Jahre vorzunehmen.

⁵ Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

⁴² Merkblatt SIA 2031, Energieausweis für Gebäude

⁴³ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁴⁴.

Im Namen des Landrats
 Der Präsident: Martin Huser
 Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Anhänge:

- Grenzwert gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten
- Standardlösungskombinationen gewichteter Energieverbrauch
- Standardlösungskombinationen für den Heizungsersatz

Anhang 1: Grenzwert gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten
		E_{HwLK} in kWh/(m ² ·Jahr)
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{HwLK}

⁴⁴ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den xx.xx.xx

Anhang 2: Standardlözungskombinationen gewichteter Energieverbrauch

Standardlözungskombinationen Wärmeerzeugung		A	B	C	D	E	F		
Gebäudehülle	Anforderungen:	Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung	Gas-Wärmepumpe mit erneuerbarem Gas		
	1	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	0,17 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	✓	x	x
	2	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Th. Solaranlage für WW mit mind. 2 % der EBF	0,17 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	✓	✓	x
	3	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	x	x	x
	4	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 W/(m ² ·K) 0,80 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	✓	x	x
	5	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2 % der EBF	0,15 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓: Standardlözungskombination ist möglich

Randbedingungen:

- Die Jahresarbeitszahl JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1,4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei einer kontrollierten Wohnungslüftung KWL muss dem Stand der Technik entsprechen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil ≤ 20 Prozent.

Anhang 3: Standardlösungskombinationen für den Heizungsersatz

- 1: Kompletter Fensterersatz, $U_g \leq 0.7 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$, in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 2, 3, 4, 5, 6, 7
- 2: Dämmung des Dachs, $U \leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$, in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 1, 3, 4, 5, 6, 7
- 3: Dämmung der Fassade, $U \leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$, in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 1, 2, 4, 5, 6, 7
- 4: Thermische Solaranlage für die Wassererwärmung mit einer Absorberfläche grösser als 2 Prozent der Energiebezugsfläche in Kombination mit Massnahme 1, 2 oder 3
- 5: Photovoltaik-Anlage für die Wassererwärmung mit einer Modulfläche grösser als 6 Prozent der Energiebezugsfläche in Kombination mit Massnahme 1, 2 oder 3
- 6: Mit einem Elektromotor betriebener Wärmepumpenboiler für die Wassererwärmung in Kombination mit Massnahme 1, 2 oder 3
- 7: Komfortlüftung (kontrollierte Wohnungslüftung KWL) mit Zuluft, Abluft und WRG in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8
- 8: Thermische Solaranlage für die Wassererwärmung und die Heizungsunterstützung mit einer Absorberfläche grösser als 7 Prozent der Energiebezugsfläche

Die Festlegung der Standardlösungen basiert auf einem massgebenden Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von $100 \text{ kWh}/(\text{m}^2\cdot\text{Jahr})$.

Bereits getätigte Massnahmen werden angerechnet.

Datum der Veröffentlichung: 24. November 2023

Letzter Tag der Referendumsfrist: 22. Februar 2024

Kanton

VETERINÄRVERORDNUNG

(Änderung vom 15. November 2023)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 26 Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) eine Bissverletzung gemeldet wird;
- c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; oder
- d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird.

² Sie oder er kann insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hundes untersagen sowie die Beschlagnahmung oder Beseitigung des Hundes anordnen.

³ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.

¹ RB 60.2111

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 24. November 2023
Letzter Tag der Referendumsfrist: 22. Februar 2024



Du suchst eine abwechslungsreiche Lehre mit coolen Berufs- und Praxisbildner/innen? Bei der Kantonsverwaltung Uri findest du dazu das richtige Angebot.

Offene Lehrstellen 2024

- **Kauffrau/Kaufmann EFZ**

Wir freuen uns auf deine Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail an:
Amt für Personal, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder p.schuler@ur.ch

- Bewerbung mit Lebenslauf und Foto
- aktuelle Zeugniskopien der Oberstufe
- Referenzadressen der Lehrpersonen
- Stellwerk-Testresultate (falls vorhanden)

Hast du Fragen?

Patrick Schuler, Lehrlingsverantwortlicher, steht dir gerne zur Verfügung
(+41 41 875 2201 oder p.schuler@ur.ch).

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

